

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 163.

Freitag, den 12. Juni.

1846.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Bis zu Ablauf des durch unsere Bekanntmachung vom 11. April d. J. auf den 30. v. Mts. anberaumten Präclufivtermins der 19. und letzten Einzahlung ist dieselbe auf die über die 18. Einzahlung unterm 1. October v. J. ausgestellt, mit der Nummer

9511

bezeichnete Interimsactie der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie nicht geleistet worden.

Es ist daher der Inhaber dieser demgemäß erloschenen Interimsactie aller ihm als solchem zuständig gewesenem Rechte verlustig. Leipzig, 10. Juni 1846.

Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.
Dr. Hoffmann. F. A. Dorn.

Vom Landtage.

Dem so eben unter Ccc, Beilage zur 2. Sammlung der Landtagsacten S. 727 erschienenen Berichte der außerordentlichen zu Berathung der auf die Leipziger Ereignisse am Abende des 12. August 1845 bezüglichen Beschwerden und Petitionen erwählten Deputation der ersten Kammer (Berichterstatter v. Bedtwich) entnehmen wir Folgendes.

Bezüglich jener Beschwerden bemerkt die Deputation, daß die Competenz der Kammer sich eigentlich nur auf die des Schneidergesellen Berger zu Leipzig und des dasigen Kaufmanns Antrop zu beschränken haben würde, weil nur diese beiden Beschwerdeführer, welche bei jenen Leipziger Augustereignissen verwundet worden, als in dieser Sache wirklich Betheiligte anzusehen seien. Da aber diese Beschwerden der Biedermanns nach ihrem ganzen Umfange ausdrücklich beiräten, so würden hierin auch alle der letztgedachten und den übrigen gleichlautenden Beschwerden entgegenstehende formelle Bedenken ihre Erledigung finden. In materieller Beziehung gehe aber aus dem hierbei allein zur Richtschnur dienenden Inhalte der Biedermannschen Beschwerde hervor, daß, so weit dieselbe 1) gegen das Ministerium des Innern gerichtet sei, die Absicht nicht vorliege, ein ernstliches Einschreiten gegen die betreffenden Civilbehörden zu veranlassen. Habe sich die Deputation nun streng an den Inhalt der Beschwerden selbst halten müssen, so habe sie durchaus keine Veranlassung gefunden, auf das S. 4032 und 4076 der Mittheilungen erwähnte, gegen die Civilbehörden eingeleitete Verfahren näher einzugehen. Anlangend die Frage: ob die Absendung der Commission Anlaß zu Beschwerden geben könne, so ergebe sich aus dem Commissoriale und der Bekanntmachung ganz deutlich, „daß die Absicht bei der Entsendung jener Commission nicht im Entferntesten dahin gerichtet gewesen sei, dem Einschreiten der competenten Behörde vorzugreifen; ferner sei auch dem Ministerium des Innern; als höchstem Organe der Polizeigewalt im Staate, um sich schleunigst ganz zuverlässige und vollständige Information über die Sache zu verschaffen, kein anderer Ausweg übrig geblieben, zumal da die competenten Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz in höherem oder geringerem Grade bei der Sache selbst betheiligt zu sein geschienen.“ Rückfichtlich des zweiten Theils der Beschwerde habe die Deputation berücksichtigen müssen, daß „nach Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 47. die Gerichtsstellen bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von

dem Einflusse der Regierung unabhängig seien, und daß nach dem Gesetze vom 28. Januar 1835. B. §. 37. richterlichen Entscheidungen auch auf Beschwerdeführung nicht vorgegriffen werden dürfe. Hieraus folge schon, zumal der Ständeversammlung auf keine Weise die Ausübung richterlicher Befugnisse zustehe, daß die Deputation sich jeder Erörterung der Frage enthalten müsse, ob die betreffenden Gerichtsbehörden berechtigt und verpflichtet gewesen, von Amtswegen mit Einleitung der Untersuchung gegen die betheiligten Militairpersonen zu verfahren. Ueber diese richterlichen Entschliessungen seien die Behörden wohl am wenigsten der Ständeversammlung Rechenschaft schuldig und diese könne bloß dann nach Befinden zur Intercession befugt sein, wenn sich übersehen ließe, daß entweder die Selbstständigkeit der Gerichtsbehörden durch Maßregeln der Ministerien verfassungswidrig gehindert worden sei, oder letztere von dem ihnen zustehenden Oberaufsichtsrechte pflichtmäßigen Gebrauch zu machen unterlassen hätten.“ Der Umfang dieses Oberaufsichtsrechts könne aber hier „recht süglich ganz dahingestellt bleiben, weil sich die Deputation ohnehin überzeugt habe, daß hier überhaupt der Verdacht eines Verbrechens, welcher dessen Ausübung veranlassen dürfte, nicht vorhanden sei.“ Hierbei sei die Deputation a) zu der Ueberzeugung gelangt, daß von einem dem Militair hinsichtlich der fraglichen Ereignisse zur Last fallenden gemeinen Verbrechen gar nicht die Rede sein könne (S. 733). „Unbestritten steht es nämlich fest, daß das Militair am Abend des 12. August zu Stillung eines höchst gefährlichen, mit Landfriedensbruch verbundenen Tumults auf Requisition einer competenten Civilbehörde eingeschritten und in Folge dieser Requisition durch die Umstände veranlaßt worden ist, als executive Macht von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.“ „Das Militair, Officiere und Gemeine haben sich daher offenbar im Dienste befunden, als geschossen wurde, und es bleibt sonach, man mag nun über das dabei beobachtete Verfahren materiell urtheilen, wie man nur immer will, doch jedenfalls so viel gewiß, daß schon diese Prämisse allein die Möglichkeit ausschließt, die dem Militair beigeordnete Rechtsverletzung als gemeines Verbrechen im Gegenseße eines reinen Militairverbrechens zu bezeichnen. Was das Militair bei Ausübung seiner Dienstpflicht möglicher Weise verbrochen haben könnte, würde als reines Militairverbrechen zu bezeichnen sein.“ (S. 734.) Habe sich aber weiter b) die De-